

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN****(KONDITIONENBLATT)****DER SERIE 130****DES****EUR 20.000.000.000,--****EMISSIONSPROGRAMMES FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,  
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE****VOM****11. August 2009****in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 1. Dezember 2009****„RZB-EMISSIONSPROGRAMM“****DER****RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH  
AKTIENGESELLSCHAFT**INTERNE WERTPAPIERKENNNUMMER: **QOXDBA011695**BEZEICHNUNG: **RZB Zinscap-EUR 3,50% /2010-2020/endfällig/Serie 130**GESAMTVOLUMEN: **bis zu 50.000 Stück**HÖCHSTAUSGABEPREIS: **EUR 300,-- pro Stück**

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RZB-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Endgültige Bedingungen im Volltext“ und/oder allfällige Annexe.

**Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RZB-Emissionen mit Basiswert /derivativer Komponente und deren Basiswert(e).**

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde **am 25. Februar 2010** ausgestellt.

Per Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 3. Dezember 2009 wurde ein von der FMA per Bescheid vom 10. Dezember 2009 , GZ. FMA-PA090393/0002-WAM/2009 gebilligter **Erster Nachtrag zum Basis-Prospekt** gemäß § 6 KMG veröffentlicht.

<b>ad Kapitel/Ab-schnitt</b>	<b>ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES</b>	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
<b>1.</b>	<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b> <b>Angaben zur Emittentin</b>	
1.1.	<p>Änderungen zum Teil III des Basis-Prospektes vom 11. August 2009, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können</p> <p>Gemäß § 6 KMG unterliegt die Emittentin einer <b>gesetzlichen Nachtragspflicht</b>, wonach jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes liegen, in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt werden müssen.</p>	Per Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 3. Dezember 2009 wurde ein Erster Nachtrag, datiert mit 1. Dezember 2009, zum Basis-Prospekt gemäß § 6 KMG veröffentlicht und von der FMA per Bescheid vom 10. Dezember 2009, GZ. FMA-PA090393/0002-WAM/2009, gebilligt.
1.2.	<p>Ergänzende aktuelle Finanzdaten, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können.</p> <p>Zur gesetzlichen Nachtragspflicht siehe 1.1.</p>	Die Veröffentlichung der RZB-Konzern Halbjahreszahlen 2009 erfolgte am 31. August 2009; diese sind auf der homepage der Emittentin unter <a href="http://www.rzb.at/h1bericht2009">http://www.rzb.at/h1bericht2009</a> abrufbar.
<b>2.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN</b>	
2.1.	Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche	<p>Siehe <b>ANNEX 4</b> (Risikohinweise) und <b>ANNEX 5</b> (Anlegerinformation zur steuerlichen Behandlung)</p> <p>Aus der Benennung eines Höchstausgabepreises gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung gegenständlicher Zinscap-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldverschreibungen im engeren Sinne</li> <li>- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne/ Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.</li> </ul>	<p>Optionsscheine abgeleitet werden. Vielmehr wird auf das allgemeine Risiko der Volatilität des Basiswertes hingewiesen, sodass der Marktpreis weit unter dem Optionspreis liegen kann und der Zinscap-Optionsschein auch völlig wertlos werden kann.</p> <p>-</p> <p>Schuldverschreibungen im weiteren Sinne</p> <p><b>TOTALVERLUST des eingesetzten Kapitals (Optionspreis) ist MÖGLICH.</b></p>
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes
<b>3.</b>	<b>WICHTIGE ANGABEN</b>	
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV/3.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe IV/3.2. des Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-
3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
<b>4.</b>	<b>ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE</b>	
4.1.		<b>RZB Zinscap-EUR 3,50% 2010-2020/endfällig/ Serie 130</b> (in der Folge der „Zinscap-Optionsschein“)
4.1.1.	<p>Typ/Kategorie der Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldverschreibungen im engeren Sinne</li> <li>- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne</li> <li>- RZB-Emission ohne derivative Komponente</li> </ul>	<p>-</p> <p>Schuldverschreibungen im weiteren Sinne</p> <p>-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- RZB-Emission mit derivativer Komponente</li> <li>- Daueremission</li> <li>- Einmal-Emission</li> </ul>	<p>RZB-Emission mit derivativer Komponente</p> <p><b>Daueremission</b></p> <p>-</p>
4.1.2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ISIN</li> <li>- Interne Wertpapierkennnummer</li> <li>- anderer Sicherheitscode</li> </ul>	<p>-</p> <p><b>QOXDBA011695</b></p> <p>-</p>
4.1.3.	<p>Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige <b>Basiswerte</b>/Underlyings –</p>	<p><b>3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters als Basiswert der Ausgleichszahlung.</b></p> <p><b>Als Basiswert wurde der 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS*), definiert wie folgt, festgelegt.</b></p> <p>(i) Für die Bestimmung des am Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. (2) maßgeblichen 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters wird der an dem jeweiligen Tag um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ genannte Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen herangezogen. Die genannte Reuters-Seite ist Teil des von Thompson Reuters betriebenen elektronischen Informationssystems.</p> <p>(ii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters weder auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ noch auf der von Thompson Reuters oder der seitens des Euribor Steering Committeees bekanntgegebenen Nachfolgeseite feststellbar sein, so wird ersatzweise das arithmetische, auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundete Mittel jener Sätze herangezogen, welche mindestens zwei Hauptgeschäftsstellen der folgenden Referenzbanken um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris). Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.s (Paris). Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.</p> <p>*) eingetragenes Warenzeichen  Euribor® and Eonia® are registered trademarks of Euribor-EBF a.i.s.b.l. All rights reserved. All use of these names must indicate that the index is a registered trademark. For all commercial use of the registered trademarks it is highly recommended to obtain prior explicit authorisation from Euribor-EBF. The use of the indexes reference data is currently free of charge. However, Euribor-EBF reserves the right to change that policy at any time and any change shall be posted on this website, so it is also recommended to check for updates regularly.</p> <p><b>Siehe dazu auch die Risikohinweise betreffend Variable Verzinsung in Teil II Kapitel II Punkt A) lit a) und c) des Basis-Prospektes.</b></p>

	Einfluss des Basiswertes auf das Investment	<p><b>Abhängigkeit der allfälligen Ausgleichszahlung und deren Höhe von der Entwicklung des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satzes</b></p> <p>Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale EUR 1.000,- (Fiktives Nominale je Zinscap-Optionsschein).</p> <p><b>(1) Ansprüche aus Zinscap-Optionsscheinen / Bedingung und Berechnung der Ausgleichszahlungen</b></p> <p>Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht auf Ausgleichszahlungen in EUR (in der Folge auch die "Option"), sofern am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag gem. Abs. (4) (siehe ANNEX 3) der aktuelle 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satz ("Marktzinssatz des Basiswertes") den Basiszinssatz übersteigt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt zum Ausübungstag keine Ausgleichszahlung und wird diese auch nicht später nachgeholt. Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt:  Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =  Fiktives Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.  Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.  "t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode.</p> <p><b>(2) Marktzinssatz-Feststellungstag</b></p> <p>Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.  Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode).</p> <p><b>(3) Berechnungsperiode(n)</b></p> <p>Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.03.2010 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfalltag (exklusive) gemäß Annex 3.  „t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.</p> <p><b>(4) Ausübungstag(e)</b></p> <p>Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 30. Juni 2010) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der 31.03.2020). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur Anwendung.</p> <p><b>(5) Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters</b></p>

		<p>Als Basiswert wurde der 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS festgelegt.</p> <p><b>(6) Basiszinssatz</b> Für den Basiswert gemäß Abs. (5) wurden <b>3,50</b> von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.</p> <p><b>(7) Differenzzinssatz</b> (i) Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. (2), den Basiszinssatz gemäß Abs. (6) übersteigt. (ii) Berechnungsstelle für den Differenzzinssatz ist die Emittentin. (iii) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Market Sales, erhältlich. Die anzuwendenden Marktzinssätze des Basiswertes werden von dieser auch auf deren Internetseite <a href="http://www.rzb.at/Börse">www.rzb.at/Börse</a> &amp; Finanzen bzw. deren Nachfolgesite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Differenzzinssätze wird nicht erfolgen.</p>
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere	- Inhaberpapiere/ siehe B.9.
	Verbriefung effektiv verbrieft stückelos	Sammelurkundenanteile / siehe B.11. -
	wenn stückelos: Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Institutes	nicht zutreffend
4.4.	Währung	EUR / siehe B.7.
4.5.	<b>Rang</b>	<b>senior</b> / siehe B.13.
	Klauseln, die den Rang beeinflussen können	-
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	<p>Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen darauf allenfalls entfallende Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Bezugsgröße von Nominale EUR 1.000,- (Fiktives Nominale je Zinscap-Optionsschein).</p> <p><b>(1) Ansprüche aus Zinscap-Optionsscheinen / Bedingung und Berechnung der Ausgleichszahlungen</b> Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht auf Ausgleichszahlungen in EUR (in der Folge auch die "Option"), sofern am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag gem. Abs. (4) (siehe ANNEX 3) der aktuelle 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satz ("Marktzinssatz des Basiswertes") den Basiszinssatz übersteigt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt zum Ausübungstag keine Ausgleichszahlung und wird diese auch nicht später nachgeholt. Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =</p>

		<p>Fiktives Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360. Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet. "t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode.</p> <p><b>(2) Marktzinssatz-Feststellungstag</b> Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird. Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode).</p> <p><b>(3) Berechnungsperiode(n)</b> Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.03.2010 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfalltag (exklusive) gemäß Annex 3. „t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.</p> <p><b>(4) Ausübungstag(e)</b> Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 30. Juni 2010) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der 31.03.2020). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 zur Anwendung.</p> <p><b>(5) Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters</b> Als Basiswert wurde der 3-Monats-EUR-EURIBOR-REUTERS festgelegt.</p> <p><b>(6) Basiszinssatz</b> Für den Basiswert gemäß Abs. (5) wurden <b>3,50</b> von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.</p> <p><b>(7) Differenzzinssatz</b> (i) Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß Abs. (2), den Basiszinssatz gemäß Abs. (6) übersteigt. (ii) Berechnungsstelle für den Differenzzinssatz ist die Emittentin. (iii) Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Market Sales, erhältlich. Die anzuwendenden Marktzinssätze des Basiswertes werden von dieser auch auf deren Internetseite <a href="http://www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen">www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen</a> bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Differenzzinssätze wird nicht erfolgen.</p>
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes <b>Bestimmungen zur Zinsschuld</b>	nicht zutreffend; Ausgleichszahlungen siehe 4.6.
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinszahlungstage	nicht zutreffend  Termine für allfällige Ausgleichszahlungen ("Ausübungstage") gemäß <b>ANNEX 3</b>
4.7.2.	Verjährungsfristen	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes	siehe dazu auch 4.1.3. und 4.15.

	- Basiswert des Zinssatzes	<p>Als <b>Basiswert allfälliger Ausgleichszahlungen</b> wurde der <b>3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters</b> festgelegt.</p> <p>Siehe dazu auch die Risikohinweise in <b>ANNEX 4</b>.</p>
	- Methode der Verbindung	<p>Als Basiszinssatz des Basiswertes wurden <b>3,50</b> von Hundert pro Jahr festgelegt (siehe § 4 der Endgültigen Bedingungen im Volltext (<b>ANNEX 2</b>))</p> <p>Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Market Sales, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p> <p>Eine allfällige Ausgleichzahlung gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext (<b>ANNEX 2</b>) steht nur für jene Berechnungsperioden zu, für welche am diesbezüglichen Marktzinssatz-Feststellungstag der Basiswert größer als 3,50 von Hundert ist.</p>
	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	<p>Die historische Marktentwicklung des 3-Monats-EUR-EURIBOR als Basiswert ist dem <b>ANNEX 1</b> zu entnehmen.</p> <p>Aus dieser dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine künftige Entwicklung des Basiswertes getroffen werden.</p>
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	<p>Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche Ereignisse (wie z.B. der Terroranschlag vom 11. September 2001 oder die laufende Finanzmarktkrise) können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.</p>
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	<p>für den 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters / Basiswert:</p> <p>Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters weder auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ noch auf der von Thompson Reuters oder der seitens des Euribor Steering Committees bekanntgegebenen Nachfolgeseite feststellbar sein, so wird ersatzweise das arithmetische, auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundete Mittel jener Sätze herangezogen, welche mindestens zwei Hauptgeschäftsstellen der folgenden Referenzbanken um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als</p>

		ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris). Sollte nur eine oder keine dieser Referenzbanken die benötigten Zinssätze angeben, so gilt der 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	Für den Basiswert: Reuters Screen-Fixing für 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters 11:00; European Banking Federation und European Banking Federation (Sponsoren) / Reuters Seite "EURIBOR01" – 11:00 AM Brüssel.  Für den Differenzzinssatz und eine allfällige Ausgleichszahlung : RZB
4.7.3.4.	Im Falle derivativer Komponente: - Auswirkungen des Basiswertes auf den Wert der Anlage - <b>Risiken</b>	siehe dazu 4.7.3. sowie die Risikohinweise in <b>ANNEX 4</b> ; insbesondere:  <b>Nichteintritt der Erwartung steigender Marktzinsen</b> im 3-Monats-Bereich: Der Käufer gegenständlichen Zinscap-Optionsscheines rechnet mit steigenden Marktzinsen bzw. in concreto mit einem über das Niveau von 3,50% pro Jahr steigenden 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters.  Sollte der Marktzinssatz des 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters an den Marktzinssatz-Feststellungstagen nie über dem Basiszinssatz (3,50%) liegen, kommt es zu keinen Ausgleichzahlungen und somit zum <b>Totalverlust des eingesetzten Kapitals / bezahlten Optionspreises.</b>
4.8.	<b>Tilgung/vorzeitige Rückzahlung</b> - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	- - - keine Lieferung, Verfall -
4.8.1.	Tilgungstermin	nicht zutreffend / siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	nicht zutreffend / siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	nicht zutreffend/ siehe B.17. bis B. 24.
	Rückzahlungsmodalitäten	nicht zutreffend / siehe B.17.
4.9.	- <b>Rendite</b>	-

	- Renditeangabe ex ante nicht möglich	Renditeangabe ex ante nicht möglich
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	- Rendite nicht errechenbar
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend  Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nein  Beschluss des Vorstandes vom 9.12.2008 Beschluss des Aufsichtsrates vom 17.12.2008 für das Emissionsjahr 2009 und ergänzende Organbeschlüsse zur Festlegung der Emissionsvolumina 2010 vom 9.11.2009 (Vorstand); diesbezügliche Genehmigung des Aufsichtsrates vom 19.11.2009
	Ort der Vertragseinsicht	RZB
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	- Grundsätzlich nein; jedoch infolge interner Wertpapierkennnummer nicht über Clearing-Systeme / Wertpapiersammelbank übertragbar.

4.14.	<b>Quellensteuern</b> , sofern abweichend zu BB	nicht zutreffend
<b>4.15.</b>	<b>Informationen über den Basiswert</b> Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe dazu Punkt 4.1.3. dieses Konditionenblattes, sowie § 4 Abs. (2) der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b>
4.15.1.	Verfalltag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	<b>31.03.2020</b> (vorbehaltlich § 9 der Bedingungen im Volltext)
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß § 4 Abs. (2) der Bedingungen im Volltext ( <b>ANNEX 2</b> ):  Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird. Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine

		Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode)
	Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	<b>Ausübungstag(e)</b> Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 der Bedingungen im Volltext - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 30. Juni 2010) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der Bedingungen im Volltext der 31.03.2020).  siehe <b>ANNEX 3</b>
	Endgültiger Referenztermin	nicht zutreffend
4.15.2.	Abrechnungsverfahren - Cash Settlement  - Physical Settlement - Kombination davon  - Abrechnungstag - Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)	Cash Settlement (Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b> ) - -  Allfällige Ausgleichszahlungen erfolgen am Ausübungstag gemäß § 6 der Bedingungen im Volltext ( <b>ANNEX 2</b> ). -
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	nicht zutreffend
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	Berechnung des Basiswertes siehe 4.7.1 und gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext Berechnung der allfälligen Ausgleichszahlung gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext ( <b>ANNEX 2</b> ):  Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Fiktives Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/360. Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet. "t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode. R wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.
4.15.4.	Ausübungskurs	-
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	definierter variabler Marktzinssatz als Basiswert
	Informationen	Reuters Seite „EURIBOR01“ Internet-Seiten der European Banking Federation (FBE) und homepage der Emittentin <a href="http://www.euribor.org/html/content/euribor_tech.html">http://www.euribor.org/html/content/euribor_tech.html</a> <a href="http://www.euribor.org/html/content/euribor_about.html">http://www.euribor.org/html/content/euribor_about.html</a>

		<a href="http://www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen">www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen</a>
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	betreffend die historische Entwicklung des o.a. 3-Monats- EUR-EURIBOR-Reuters: Siehe dazu 4.15.5.4. und <b>ANNEX 1.</b> -
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	-
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert  - EURIBOR  - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	<b>3-Monats- EUR-EURIBOR-Reuters, siehe 4.1.3.</b>  Der EURIBOR ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken („EURIBOR Panel-Banken“: das Panel wird derzeit aus 57 Banken gebildet, darunter 47 aus der Eurozone, 4 aus sonstigen EU- Ländern und 6 aus Banken außerhalb der EU), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen. Die seit 1999 eingeführte Referenzgröße des EURO-Interbanken-Money-Marktes wird gesponsert von der European Banking Federation (EBF) und von der Financial Markets Association (ACI). Siehe auch <a href="http://www.euribor.org">www.euribor.org</a> .  - - - - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.1.
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	siehe 4.7.3.2. und B.15.8. siehe § 4 (5) der Bedingungen im Volltext

<b>5.</b>	<b>BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</b>	
<b>5.0.</b>	<b>Form der Endgültigen Bedingungen</b> - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ANNEX 1</b> (Historischer Verlauf des 3-Monats-EURIBOR)</li> <li>• <b>ANNEX 2</b> (Endgültige Bedingungen im Volltext)</li> <li>• <b>ANNEX 3</b> (Marktzinssatz-Feststellungstag, Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag)</li> </ul> Informationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ANNEX 4</b> (Risikohinweise)</li> <li>• <b>ANNEX 5</b> (Steuerrechtliche Hinweise)</li> </ul>
	<b>Widersprüchliche Regelungen</b>	Im Falle widersprüchlicher Regelungen gehen die <b>Endgültigen Bedingungen im Volltext gemäß ANNEX 2</b> allen anderen hierin getroffenen Regelungen (z.B. Konditionenblatt) vor.
<b>5.1. Abschnitt B</b>	<b>Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes</b>	-
<b>B.1.</b>	<b>Emittentin</b>	<b>RZB</b>
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	siehe 4.1.3. -
<b>B.2.</b>	<b>Bezeichnung der Serie/Tranche</b>	<b>RZB Zinscap-EUR 3,50%/2010-2020/endfällig/Serie 130</b>
<b>B.3.</b>	<b>Form des Angebotes</b> - <i>Öffentliche Schuldverschreibungen</i> - <i>Privatplatzierung(PP)</i>	Öffentliches Angebot
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand  - § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG (Stückelung/Mindestbetrag) - § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG (Qualifizierte Anleger)	nicht zutreffend nicht zutreffend



	<p>Rücktrittsrecht gemäß § 7 Abs. 5 KMG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ja</li> <li>- nein</li> </ul> <p>Angaben in % Angaben in Betrag Währungseinheit</p>	
B.6.2.	<p>Ausgabepreis Erstausgabepreis</p> <p>Weitere Ausgabepreise</p> <p>Höchstausgabepreise</p> <p>Angaben in % Angaben in Betrag Währungseinheit</p>	<p>-</p> <p>Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise ("Optionspreise") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt.</p> <p>Als <b>Höchstausgabepreis</b> gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden <b>EUR 300,-</b> pro Stück festgelegt.</p> <p>nein in Betrag EUR pro Stück</p>
<b>B.7.</b>	<b>Währung</b>	<b>EUR</b>
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend
<b>B.8.</b>	<b>Gesamtnominale</b>	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RZB-Emissionsprogrammes	EUR 20 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen <b>Serie 130</b> in Nominale	nicht zutreffend
	Gesamtvolumen der gegenständlichen <b>Serie 130</b> in Stück	bis zu <b>50.000 Stück</b> , Nr. 1 bis max. 50.000
<b>B.9.</b>	<b>Namenschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes</b>	- Inhaberschuldverschreibungen -
B.9.1.	<p>Besonderheiten des Übertragungsmodus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht übertragbar/RZB-verwahrt</li> <li>- durch Indossament übertragbar</li> <li>- durch Wertpapierübertrag übertragbar</li> <li>- via OeKB</li> <li>- Common Depository / int. Clearing Systeme</li> <li>- anderweitig</li> </ul>	<p>Beschränkte Übertragbarkeit / RZB-verwahrt</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
<b>B.10.</b>	<b>Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke</b>	<b>bis zu 50.000 (fünfzigtausend) nennwertlose Stücke, nur 1 bis max. 50.000</b>
B.10.1.	Mindestnominale	
B.10.2.	Mindeststückelung	1 (ein) nennwertloses Stück
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	-
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen</i> <i>Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
<b>B.11.</b>	<b>Verbriefung</b> - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos - andere Form	Sammelurkunde veränderbar . . . .
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
<b>B.12.</b>	<b>Verwahrung/Sammelverwahrung</b>	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RZB</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	Tresor der RZB - - -
B.12.1.1.	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
<b>B.13.</b>	<b>Rang (Status)</b>	
B.13.1.	Senior Notes	<b>Senior Notes</b>
B.13.2.	Subordinated Notes - Ergänzungskapital - Nachrangiges Kapital - Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	nicht zutreffend - - -
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.13.3.1.	Bezeichnung des Deckungsstockes	
B.13.3.2.	Höhe der Kautions  Bewertung des Deckungsstockes Nominalbewertung Marktbewertung	- - -
B.13.3.3.	Zusammensetzung des Deckungsstockes  (1)Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b ABGB).  (2)Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist.  (3)Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des	nicht zutreffend

	<p>öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.</p> <p>(4) Wertpapiere, wenn sie von einer der in Z 3 genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt.</p> <p>(5) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.</p> <p>(6) Als Kautions bestellte Vermögenswerte und Teile von solchen Vermögenswerten eines anderen Kreditinstitutes gemäß § 2 Z 20 BWG.</p>	
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	nicht zutreffend
B.13.5.	Garantien Dritter	nicht zutreffend
B.13.5.1.	Art der Garantie	nicht zutreffend
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	nicht zutreffend
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	nicht zutreffend
B.13.5.4.	Einsehbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	nicht zutreffend
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	nicht zutreffend siehe auch B.30.
<b>B.14.</b>	<b>Negativverpflichtung</b>	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	- nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
<b>B.15.</b>	<b>Verzinsung im weiteren Sinne</b> - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>gewinnabhängig im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG (Ergänzungskapital)</i>  - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung</i>  - <i>Kombination/anders</i>	unverzinslich - - - - - - -  Allfällige Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2.</b>  siehe oben
	Beschreibung der die Verzinsung bestimmenden Elemente / Parameter / Formeln	
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i>	-

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stück</li> <li>- andere Basis</li> </ul>	<p>fiktives Nominale von EUR 1.000,- pro Stück Zinscap-Optionsschein</p> <p>-</p> <p>-</p>
B.15.2.	<p>Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/Nachzahlungsverpflichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ja</li> <li>- nein</li> </ul>	<p>ja</p> <p>Gemäß § 4 Abs. (1) der Bedingungen im Volltext:</p> <p>Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht auf Ausgleichszahlungen in EUR (in der Folge auch die "Option"), sofern am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag (siehe ANNEX 3) der aktuelle 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satz ("Marktzinssatz des Basiswertes") den Basiszinssatz übersteigt.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, erfolgt zum Ausübungstag keine Ausgleichszahlung und wird diese auch nicht später nachgeholt.</p> <p>Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt:</p> <p>Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =  Fiktives Nominale EUR 1.000,- x  Differenzzinssatz x t/ 360.</p> <p>Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.</p> <p>"t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode.</p> <p>Für den Basiswert wurden 3,50 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.</p>
B.15.2.1.	Bedingungen	<b>Marktzinssatz des Basiswertes &gt; (größer) Basiszinssatz</b>
B.15.2.2.	Nachzahlungsverpflichtung	nein
B.15.3.	<p>Gesamt-Zinsenlauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ja</li> <li>- nein</li> </ul>	<p>-</p> <p>nicht zutreffend (Berechnungsperioden siehe <b>ANNEX 3</b>)</p>
B.15.3.1.	Verzinsungsbeginn	nicht zutreffend

	TT/MM/JJJJ	<b>Beginn der ersten Berechnungsperiode für allfällige Ausgleichszahlungen:</b> <b>31. März 2010</b> 31/03/2010
B.15.3.2.	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	nicht zutreffend <b>Ende der Berechnungsperiode für allfällige Ausgleichszahlungen mit Ablauf des</b> <b>31. März 2020</b> 31/03/2020, vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	nicht zutreffend (siehe Ausübungstage)
B.15.4.1.	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	Für allfällige Ausgleichszahlungen gemäß § 9 der Bedingungen im Volltext:  Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ oder "Geschäftstag" in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das System <b>TARGET2</b> (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System, ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr) oder ein Nachfolger hierzu in Betrieb ist.
B.15.4.2.	Geschäftstageskonvention für Kupontermine:	Regelung für Ausübungstage gemäß § 9 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2:</b> Ist ein <b>Ausübungstag</b> kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar <u>vorangehenden</u> Bankarbeitstag. In diesem Fall verschieben sich auch die bezüglichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
B.15.4.3.	-Zinsenzahlung i.w.S. im Nachhinein  - anders	Allfällige Ausgleichszahlungen im Nachhinein.  -

B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig  - anders	- - Allfällige Ausgleichszahlungen vierteljährlich. - Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.03.2010 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß <b>ANNEX 3</b> .
B.15.5.1.	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	Berechnungsperioden adjusted -
B.15.5.2.	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	siehe 15.5. / TARGET2
B.15.5.3.	Geschäftstagekonvention für Zinsenlaufperioden	-
B.15.6.	Zinsfestsetzung („Fixing“) - im Vorhinein (d.h. vor Beginn der diesbezüglichen Zinsenperiode)  - im Nachhinein (d.h. nach Beginn der diesbezüglichen Zinsenperiode)  Zinsfestsetzungstag / Modalitäten	Marktzinssatz-Feststellungstag (siehe 4.15.1.) im Vorhinein  -  siehe 4.15.1.
B.15.6.1.	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	TARGET2
B.15.6.2.	Geschäftstagekonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	nicht zutreffend
B.15.7.	Zinstagequotient - <i>Actual/365</i> oder <i>Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360</i> oder <i>360/360</i> oder <i>Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i>	- - Actual/360 für allfällige Ausgleichszahlungen - - -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge /	(Automatisch ausgeübtes) Optionsrecht auf eine

	<p>Berechnungsmodi</p>	<p>mögliche Ausgleichszahlung (gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b>):</p> <p>Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht auf Ausgleichszahlungen in EUR (in der Folge auch die "Option"), sofern am der bezüglichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag (siehe ANNEX 3) der aktuelle 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters-Satz ("Marktzinssatz des Basiswertes") den Basiszinssatz übersteigt.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, erfolgt zum Ausübungstag keine Ausgleichszahlung und wird diese auch nicht später nachgeholt.</p> <p>Eine Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Verzinsung des fiktiven Nominales je Zinscap-Optionsschein mit dem Differenzzinssatz wie folgt:</p> <p><b>Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins =</b>  <b>Fiktives Nominale EUR</b>  <b>1.000,- x Differenzzinssatz x</b>  <b>t/ 360.</b></p> <p>Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.</p> <p>"t" ist die tatsächliche Anzahl der Tage der Berechnungsperiode.</p> <p><u>(Automatische) Ausübung der Option</u></p> <p>(1) Die Option gemäß § 4 Abs. (1) gilt vorbehaltlich Abs. (2) für jede Berechnungsperiode (siehe ANNEX 3) als ausgeübt. Einer besonderen Optionsausübungserklärung seitens der Zinscap-Optionsscheininhaber bedarf es hierfür nicht. Die Emittentin wird die Buchung der Ausgleichszahlung am Ausübungstag abzüglich anfallender Steuern und Abgaben durch die jeweils Depot führende Stelle veranlassen.</p>
--	------------------------	--

		<p>(2) Der Zinscap-Optionsscheininhaber kann jedoch der Emittentin via die Depot führende Stelle rechtzeitig schriftlich mitteilen, falls er keine Ausübung seines Optionsrechtes wünscht („Nicht-Ausübungserklärung“). Diese Nicht-Ausübungserklärung muss spätestens fünf Bankarbeitstage vor dem bezüglichen Ausübungstag bei der Emittentin im Wege der Depot führende Stelle eingehen. Die Nicht-Ausübungserklärung ist bindend.</p> <p>(3) Etwaige Steuern und Abgaben, die in der Republik Österreich im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Ausgleichszahlung anfallen, sind von dem betreffenden Zinscap-Optionsscheininhaber zu tragen.</p>
B.15.8.1.	Cap	nicht zutreffend
B.15.8.2.	Floor	nicht zutreffend
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	Ersatzregelung für Basiswert siehe 4.7.3.2
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	<p>für den Basiswert 3-Monats-EUR-EURIBOR-Reuters: Reuters Screen-Fixing auf Reuters-Seite EURIBOR01 ; siehe auch 4.7.3.3.</p> <p>für Differenzzinssätze und Ausgleichszahlungen: RZB</p>
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	<p>Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Capital Market Sales, erhältlich; die anzuwendenden Basiswerte werden von dieser auch auf deren Internetseite <a href="http://www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen">www.rzb.at/Börse &amp; Finanzen</a> bzw. deren Nachfolgersite (dort gerundet auf zwei Dezimalstellen) veröffentlicht. Eine gesonderte Veröffentlichung der Differenzzinssätze oder allfälliger Ausgleichszahlungen wird nicht erfolgen.</p>
B.15.12.	Rundungen von Bezugsgrößen	Basiswert auf drei

	Rundungen von Zinssätzen	Dezimalstellen  Anzuwendender Differenzzinssatz auf drei Dezimalstellen
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
<b>B.16.</b>	<b>Laufzeit</b>	
B.16.1.	Laufzeitbeginn <i>TT/MM/JJJJ</i>	Ab Erstvalutatag Möglicher Erstvalutatag ist der 31.3.2010
B.16.2.	- Laufzeitende <i>TT/MM/JJJJ</i>  - Perpetual	mit Ablauf des dem Verfalltag vorangehenden Kalendertages: <b>30.03.2020</b> , vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext/ siehe <b>ANNEX 2</b>  nicht zutreffend
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	10 (zehn) Jahre, vorbehaltlich B.16.1.
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nein - -
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
<b>B.17.</b>	<b>Tilgung</b> - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall  - Cash - Physical Settlement	- - gemäß § 7 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2:</b> Keine Tilgung / sonstigen Ansprüche  Eine Rückzahlung des einbezahlten Optionspreises erfolgt nicht. Der Zinscap-Optionschein begründet keine über allfällige Ausgleichszahlungen hinausgehenden Ansprüche gegen die Emittentin wie etwa auf Verzinsung oder Rückzahlung der Optionspreise.  -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend
B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - Verlosung von Tranchen - prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung - anderer Tilgungsmodus	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine <i>TT/MM/JJJJ</i>	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstageskonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit <i>TT/MM/JJJJ</i>	<b>Verfallstag</b>

		<b>31/03/2020</b> vorbehaltlich §§ 4, 5 und 9 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b>
B.17.2.1.	Tilgungstermin TT/MM/JJJJ	nicht zutreffend
B.17.2.1.1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET2
B.17.2.1.2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	siehe B.17.2.
B.17.2.3.	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	nicht zutreffend (Verfall)
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	- Verfall
<b>B.18.</b>	<b>Kündigungsrechte</b>	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - <i>ja/gesamt</i> - <i>ja/teilweise</i> - <i>ausgeschlossen</i>	- - ausgeschlossen
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i> - <i>allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing</i>	nicht zutreffend
B.18.1.2	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - <i>ja</i> - <i>ausgeschlossen</i>	- ausgeschlossen
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - <i>Unwiderruflichkeit</i> - <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	nicht zutreffend
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	nicht zutreffend
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	nicht zutreffend
B.19.1.	Bedingung	-
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	-
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	-

<b>B.20.</b>	<b>Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart</b> - nein - ja	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - nein - ja	nein
B.20.2.	Gross Up Klausel - ja - nein	- nein
<b>B.21.</b>	<b>Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Abs. 4 BWG</b> - ja - nein	- nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	-
B.21.2.	Modus	-
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	-
<b>B.22.</b>	<b>Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse</b>	Der Emittentin steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu  (siehe dazu § 8 der Bedingungen im Volltext/ <b>ANNEX 2</b> )
<b>B.23.</b>	<b>A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger</b> - gemäß A.23  - anderweitig	Dem Zinscap-Optionsscheingläubiger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu  (siehe dazu § 8 der Bedingungen im Volltext/ <b>ANNEX 2</b> )  -
<b>B.24.</b>	<b>Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen</b>	nicht zutreffend
B.24.1.	Nullkupon-schuldverschreibungen	-
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	-
<b>B.25.</b>	<b>Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Konfudierung</b> - ja	ja (siehe dazu § 8 der Bedingungen im Volltext/ <b>ANNEX 2</b> ): Rückkauf durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt,

		jederzeit Zinscap-Optionsscheine zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Zinscap-Optionsscheine von der Emittentin gehalten, wiederum verkauft oder annulliert (Konfusion unter gleichzeitiger Herabsetzung des umlaufenden Emissionsvolumens gegenständlicher Emission) werden.
	- <i>ausgeschlossen</i>	-
<b>B.26.</b>	<b>Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen</b>	(siehe dazu § 10 der Bedingungen im Volltext/ <b>ANNEX 2</b> )
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - <i>Emissionsstelle</i> - <i>RZB als alleinige Zahlstelle</i> <i>ja/nein</i> - <i>RZB als Hauptzahlstelle</i> <i>ja/nein</i> - <i>andere Hauptzahlstellen</i>	RZB <i>ja</i>  <i>ja</i>  <i>nein</i>
B.26.1.1.	Subzahlstellen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - <i>ja</i> - <i>nicht zutreffend</i>	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen  - <i>ja</i>  - <i>nein</i>	(siehe dazu § 4 Abs. (7) der Bedingungen im Volltext/ <b>ANNEX 2</b> )  RZB fungiert als Berechnungsstelle für den Differenzzinssatz -
B.26.3.1.	Ersatzregelung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- <i>nein</i>
<b>B.27.</b>	<b>Geschäftstage / Geschäftstagekonvention</b>	
B.27.1.	Geschäftstage * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target	TARGET2 - -

	- andere Regelung - Relevante Finanzzentren	-
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - <i>Floating Rate BDC</i> - <i>Following BDC</i> - <i>Modified Following BDC</i> - <i>Preceding BDC</i> - <i>andere</i>	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	- -
<b>B.28.</b>	<b>Zahlungen/Rundungen/Verzug</b>	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.27.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	auf zwei Dezimalstellen (auf ganze Euro-Cent)
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1.	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung <i>i) letzter Zinssatz</i> <i>ii) Basiszinssatz + 2%</i>  <i>iii) anders</i>	- Basiszinssatz + 2% (siehe dazu § 4 Abs. 8 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b> ) -
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen bei Pass-Through-Emissionen	nicht zutreffend
B.28.3.3.1.	Weiterleitungsfrist	-
B.28.3.3.2.	Höhe der Verzugszinsen	-
B.28.3.4.	Besondere Verzugsregelungen	-
<b>B.29.</b>	<b>Verjährung</b>	(siehe dazu §12 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b> )
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	nicht zutreffend
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	nicht zutreffend
	Sonstige Regelungen	Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap- Optionsscheinen verjährt nach 30 Jahren ab deren Fälligkeit.
<b>B.30.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	gemäß § 11 der Bedingungen im Volltext / <b>ANNEX 2</b> )
B.30.1.	- nach § 93 Abs. 5 i.V.m. mit § 82 Abs. 8 BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem	ja Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap- Optionsscheine wird rechtsgültig über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro



B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse/ Sonstige Handelssysteme / MTF	- nein
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
<b>B.34.</b>	<b>Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind</b>	Konditionenblatt zuzüglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ANNEX 1</b> (Historischer Verlauf des 3-Monats-EURIBOR)</li> <li>• <b>ANNEX 2</b> (Endgültige Bedingungen im Volltext)</li> <li>• <b>ANNEX 3</b> (Marktzinssatz-Feststellungstag, Berechnungsperiode Beginn, Ausübungstag)</li> </ul> Informationen <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>ANNEX 4</b> (Risikohinweise)</li> <li>• <b>ANNEX 5</b> (Steuerrechtliche Hinweise)</li> </ul>
<b>B.35.</b>	<b>Ort/ Datum der Erstellung des Konditionenblattes</b>	Wien, <b>25. Februar 2010</b>
<b>B.36.</b>	<b>Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde</b>	<b>25. Februar 2010</b>
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RZB</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i>	- Platzierung durch RZB und durch Raiffeisen Bankengruppe
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Vorzeitige und zwischenzeitige Schließung der Emission vorbehalten.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	siehe § 4 und § 5 der Bedingungen im Volltext
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-

		Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
<b>5.2.</b>	<b>Zuteilungsplan</b>	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger i.S.d. § 1 KMG  - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	Qualifizierte Anleger und Nicht Qualifizierte Anleger in Österreich.
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
<b>5.3.</b>	<b>Kursfestsetzung</b>	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	siehe B.6.
<b>5.4.</b>	<b>Platzierung und Emission</b>	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	RZB
5.4.1.1.	Lead Manager	nicht zutreffend
5.4.1.2.	Dealer/Manager	nicht zutreffend
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	nein
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme ja/nein	ja
	Erklärung zum nicht abgedeckten Teil	-
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision	werden nicht offen gelegt
	Platzierungsprovision	Reoffer Price wird laufend nach Marktkondition festgelegt
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
<b>6.</b>	<b>ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</b>	
6.1.	Zulassung zu einem Geregelten Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes sowie B.33.
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospektes
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	nicht zutreffend siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospektes
<b>7.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN</b>	
7.1.	Berater	nicht zutreffend

7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings	siehe Teil I des Basis-Prospektes
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.